

# France MilkBoard

## LIEFERVERTRAG ÜBER KUHMITLCH

Zwischen den Unterzeichneten:

Der Erzeugerorganisation „France MilkBoard“ einerseits

Vertreten durch Herrn Paul de MONTVALON, den Vorsitzenden.

Deren Hauptsitz sich im Rathaus (Mairie) von Chalonnes sur Loire befindet,

Place de l'Hôtel de Ville – 49290 CHALONNES SUR LOIRE

Der Molkerei andererseits: ..

.....

Vertreten durch: .....

.....

Deren Firmensitz sich in .....

..... befindet

Und dem Milchviehhalter,

Vertreten durch .....

.....

Wohnhaft in (vollständige Adresse) : .....

.....

.....

### Präambel

Der Milchviehhalter tritt dem France MilkBoard bei, damit dieses ihn vertritt, und beauftragt es zu diesem Zweck, die Bestimmungen dieses Vertrags und seiner alljährlichen Umsetzungen mit Privat- oder Genossenschaftsmolkereien zu verhandeln.

Das France MilkBoard vertritt alle ihm beigetretenen Erzeuger (Genossenschaftler oder nicht), die es einzeln durch Unterzeichnung eines Verhandlungsmandats dazu bevollmächtigt haben.

Alle Vertragspartner, d.h. der Milchviehhalter, das France MilkBoard und die Molkerei, verfolgen während der vorgesehenen Vertragsdauer folgende Ziele:

- Die Wirtschaftsaktivität aller Vertragsparteien zu sichern

- Die größtmögliche Transparenz für den gesamten Sektor zu gewährleisten
- Die Milchproduktion flächendeckend zu erhalten, um die Landschaftspflege und Vitalität aller Räume zu sichern
- Die Versorgung der Bevölkerung mit Kuhmilch sowohl qualitativ als auch quantitativ zu gewährleisten.

## **Artikel 1 - Gegenstand des Vertrags**

Dieser Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen bezüglich der Lieferung von Kuhmilch zwischen dem Milchviehhalter, dem France MilkBoard und dem Abnehmer.

Der Vertrag bezieht sich einzig und allein auf Rohmilch laut der geltenden rechtlichen Definition –ein gesundes, faires und gekühltes Handelsprodukt mit anerkannten Besonderheiten (Lagerung, Transport).

Dieser Vertrag bezieht sich auf keine andere Ware oder Dienstleistung mit Ausnahme von Milch.

Die gelieferte Milch muss ausschließlich auf dem Betrieb des Erzeugers, der dem France MilkBoard angehört, hergestellt werden.

## **Artikel 2 – Produktionsmethode und Qualität**

**2.1.** - Der Abnehmer hat keinerlei Recht, den Milchviehbetrieben, die dem France MilkBoard angehören, Produktionsmethoden vorzuschreiben, sofern die von den besagten Betrieben gelieferte Rohmilch, auch Standardmilch genannt, die geltenden europäischen Hygienevorschriften erfüllt.

Rohmilch oder Standardmilch bezieht sich auf eine Milch:

- mit 38 g Fett pro Liter Milch
- mit 32 g Eiweiß
- mit einem Gehalt an somatischen Zellen von höchstens 400.000 pro ml.

...

France Milkboard ist nicht berechtigt, auf die Fertigprodukte Einfluss zu nehmen, die von dem abholenden Unternehmen vermarktet werden, sofern diese unter Einhaltung der geltenden Gesundheitsvorschriften und ethisch hergestellt werden.

**2.2.** - Die Kontrolle der Kriterien bezüglich der Zusammensetzung und Qualität von Milch, die von der Molkerei abgeholt und abgenommen wird, erfolgt in einem vom France MilkBoard und der Molkerei gemeinsam festgelegten Labor durch die Analyse von Proben, die bei Abholung der Milch aus der Kühllagerung des Erzeugers entnommen werden.

Es werden zwei Proben genommen, um ggf. die Erstellung eines Gegengutachtens zu ermöglichen.

Die Kosten der Proben werden zu gleichen Teilen vom Erzeuger und vom Abnehmer getragen. Auf Anfrage einer unterzeichneten Parteien dieses Vertrages kann eine Gegenanalyse der zweiten Probe bezüglich dem/der angefochtenen Kriterium/Kriterien in einem anerkannten Labor, das sich von dem unterscheidet, in dem die erste Probe analysiert wurde, vorgenommen werden.

## **Artikel 3 – Dauer**

**3.1.** – Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren ab ... .. mit einer jährlichen Überprüfung und Aktualisierung der wesentlichen Vertragsdaten abgeschlossen (Preis, Menge, Mengentabelle).

Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Vertrag stillschweigend verlängert.

## **Artikel 4 – Menge**

**Die Erzeuger, die dem France MilkBoard angehören, behalten ihre alte Milchreferenzmenge (festgelegte Menge und Fettgehalt; *nachfolgend* „vorherige Quote“ *genannt [Anm. d. Übers.]*), verpflichten sich aber zu einer jährlichen Anpassung gemäß dem tatsächlichen Bedarf.**

**4.1.** Der Abnehmer gibt jedes Jahr vor Beginn des Milchjahres seinen Milchbedarf für das jeweilige Milchjahr an, der eine Untergrenze von 95% der vorherigen Quote (Menge und Fett) nicht unterschreiten darf; dies erfolgt unter Aufsicht einer europäischen Regulierungsagentur.

Der Abnehmer kann das France MilkBoard halbjährlich um eine Aktualisierung seiner Mengen bitten.

Die Erzeuger, die dem France MilkBoard angehören, geben zu Beginn des Milchjahres ihr jährliches Produktionsmengenpotenzial an, das unter oder über ihrer vorherige Quote liegen kann, sowie ihre Lieferhäufigkeit.

Das France MilkBoard legt für jeden Erzeuger in Abhängigkeit seiner vorherigen Quote eine einzelbetriebliche, Jahresproduktionsmenge mit der Möglichkeit einer halbjährlichen Anpassung fest.

**4.2.** – Das France MilkBoard aktualisiert alle drei Jahre die vorherigen Quoten der Erzeuger je nach den verhandelten Mengen und in Abstimmung mit der Europäischen Regulationsagentur.

**4.3.** - Die Abholung der Milch übernimmt der Abnehmer. Die Molkerei muss das France MilkBoard über mögliche Abholvereinbarungen mit anderen Molkereien unterrichten. Das France MilkBoard verpflichtet sich, eine Optimierung der Abholung in Zusammenarbeit mit den Abnehmern und den Gebietskörperschaften zu fördern.

**4.4.** – Bei Überlieferung gemäß der Definition des France MilkBoard erhält der Erzeuger vom Abnehmer für die überschüssige Menge keine Bezahlung. Außerdem zahlt der Erzeuger auf die überschüssige Menge eine Strafe von 25% des Basiswerts. Die Verwendung dieser überschüssigen Mengen (wohltätige Zwecke, Vernichtung, Verwendung ...) wird zwischen dem France MilkBoard und dem Abnehmer verhandelt.

Die Einnahmen aus den Strafen werden auf die Erzeuger, die ihre festgelegte Menge eingehalten haben, umgelegt.

## **Artikel 5 - Preis**

Zu Beginn des Milchjahres definiert und verkündet das France MilkBoard den Basiswert für das laufende Jahr, der die tatsächliche und wirtschaftliche Realität der Produktion von Standardmilch ungeachtet der verschiedenen Bewertungen durch die Abnehmer widerspiegelt.

**5.1.** - Der Basiswert einer Tonne Milch wird jährlich berechnet und entspricht den realen Produktionskosten unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Betriebskosten und Abgaben, eines dem Rest der Gesellschaft entsprechenden Arbeitsentgelts, des Kapitals und Risikos.

**5.2.** - Von der Schätzung des Basiswerts ausgenommen sind lediglich Betriebseinnahmen, die im direkten Zusammenhang mit der Milchproduktion stehen, das heißt GAP-Prämien und der Verkauf von Tieren aus dem Milchviehbestand.

**5.3.** – Um dem gesamten Sektor größtmögliche Transparenz zu geben, wird der Basiswert für das laufende Jahr unter Bezugnahme auf Artikel 5.1 und auf der Grundlage von Daten

des Jahres N-2, die von den zuständigen und anerkannten Stellen zur Verfügung gestellt wurden, berechnet (*siehe Anhang Berechnungsmethode*).

## **Artikel 6 – Rechnungslegung**

**6.1.** – Der Erzeuger bevollmächtigt das France MilkBoard (das sich damit einverstanden erklärt), in seinem Namen und für ihn Rechnungen für den Milchverkauf auf Grundlage der Mengenangaben, die bei der Abholung und anhand der qualitativen Ergebnisse ermittelt werden, zu erstellen.

Der Erzeuger gestattet dem France MilkBoard, vom Rechnungsbetrag Pflichtabgaben an Dritte (vor allem Beiträge zu Branchenorganisationen – „CVO“ [*contributions volontaires obligatoires*]) sowie freiwillige Beiträge, deren Abführung er ausdrücklich genehmigt hat, sowie die Kosten für die Verwaltung des France MilkBoard einzubehalten (Definition in der Geschäftsordnung des FMB).

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Molkerei, so schnell wie möglich alle Angaben, die in die Abrechnung Eingang finden, an das France Milk Board weiterzuleiten.

**6.2.** - Die Molkerei verpflichtet sich, für die Rechnungslegung keine Verwaltungskosten mehr zu berechnen, sodass durch die Übertragung der „Abrechnung“ an das France MilkBoard für den Erzeuger keine Zusatzkosten entstehen.

**6.3.** – Die Auszahlung des Milchgelds erfolgt nach dem geltenden Gesetz, Artikel L443-1.1° des Handelsgesetzbuchs, spätestens 30 Tage nach Ablauf des jeweiligen Monatsdrittels ab der ersten Milchlieferung.

Das France MilkBoard und die Molkerei können jedoch in beiderseitigem Einverständnis andere Zahlungsmodalitäten und -abstände festlegen, die für den Erzeuger günstiger sind.

## **Artikel 7 – Partnerschaftsverträge auf Ebene des Unternehmens**

**7.1.** - Ein Partnerschaftsvertrag zwischen den Erzeugergemeinschaften, die an ein Unternehmen liefern, und dem Unternehmen kann bei Einverständnis beider Parteien unterzeichnet werden, um den Besonderheiten jedes Unternehmens (Saisonalität, Kühlkette, Produktionsmethode, Tierschutz, Werbung ...) für die Molkereien Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, einen Mehrwert für die Erzeuger auszuhandeln.

**7.2.** - Sofern der Vertrag weder die Menge noch den Basiswert betrifft, verpflichtet sich das France MilkBoard weder in Verhandlungen noch in die Umsetzung oder Rechtsstreitigkeiten einzugreifen; es muss jedoch vom Abnehmer über den Inhalt der Partnerschaft informiert werden.

**7.3.** – Das France MilkBoard übernimmt nicht die Abrechnung für diese Partnerschaft, für die das abholende Unternehmen für seine Erzeuger zuständig ist, außer wenn dazu ggf. eine Vereinbarung zwischen dem Abnehmer und dem France MilkBoard besteht.

## **Artikel 8 – Partnerschaftsverträge auf Ebene der Region (Gebietskörperschaft)**

**8.1.** - Ein Partnerschaftsvertrag zwischen den Erzeugergemeinschaften einer Region und der Verwaltungsregion, zwischen den Erzeugergemeinschaften einer Region, der Region und dem Unternehmen kann bei Einverständnis der Parteien unterzeichnet werden, um Besonderheiten der jeweiligen Region (geschützte Herkunftsbezeichnung (AOC), Landschaftspflege, Umweltschutz, Abholung ...) Rechnung zu tragen.

**8.2.** - Sofern der Vertrag weder die Menge noch den Basiswert betrifft, verpflichtet sich das France MilkBoard weder in Verhandlungen noch in die Umsetzung oder Rechtsstreitigkeiten einzugreifen; es muss jedoch vom Abnehmer über den Inhalt der Partnerschaft informiert werden.

**8.3.** – Das France MilkBoard verpflichtet sich, den Abschluss von Partnerschaftsverträgen zu fördern, um den Marktpreis, bestehend aus dem Basiswert, den Unternehmensmehrerten und den regionalen Beihilfen, aufrechtzuerhalten und so die Rechtmäßigkeit des Vertrags bezüglich der Wettbewerbsvorschriften zu gewährleisten.

## **Artikel 9 – Bedingungen für die Kündigung, Veräußerung und Übertragung**

**9.1.** – Sollte die Produktion wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit aus irgendeinem Grund beendet werden, kann der Erzeuger den Vertrag kündigen, ohne dass die Molkerei sich dem widersetzen oder Nachteile jedweder Art geltend machen kann.

Bei Einstellung der Produktion oder Veräußerung des Betriebs endet das Verhandlungsmandat zwischen dem Erzeuger und France MilkBoard.

**9.2.** - Der Abnehmer kann die Abholung nur aus Gesundheits- und Hygienegründen aussetzen, sofern er einerseits dem Erzeuger eine Frist zugestanden hat, um Korrekturmaßnahmen vorzunehmen, und sich andererseits die genannten Korrekturmaßnahmen in Gegenwart beider Parteien als unzureichend erwiesen haben.

**9.3.** - Der Vertrag kann von beiden Parteien gekündigt werden, wobei die Kündigungsfrist für den Erzeuger 12 Monate und für den Abnehmer 18 Monate beträgt (Einschreiben mit Rückantwort).

**9.4.** - Die vollständige oder teilweise Übertragung der Milchproduktion an einen Dritten oder die Einlage oder Bereitstellung an eine Agrargesellschaft, an der der Erzeuger beteiligt ist, oder die Entnahme aus einer Agrargesellschaft führen nicht zur Kündigung des Vertrags, sofern nicht die übernehmende Partei eine andere Entscheidung tritt.

Gleiches gilt für das France MilkBoard und die Übertragung seiner Vertretungsmandate und die Abrechnung.

Der Übernehmer ist verpflichtet, die Molkerei und das France MilkBoard spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der vorgesehenen Übertragung über die Fortsetzung der Vertragsbeziehung in seinem Namen zu unterrichten.

**9.5.** - Die Molkerei kann nicht gegen die Kündigung dieses Vertrags vorgehen, wenn der Erzeuger beschließt, die Verarbeitung auf dem Hof oder den Direktverkauf zu verwirklichen.

**9.6.** - Konflikte, die aus einer kollektiven Maßnahme der Erzeuger hervorgehen, können in keinem Fall als Grund für die Kündigung des Vertrags dienen.

## **Artikel 10 – Änderung des Vertrags**

Dieser Vertrag kann durch eine Zusatzvereinbarung geändert werden.

## **Artikel 11 – Konventionalstrafen**

Jede rechtsmissbräuchliche Vertragsauflösung führt zur Anwendung der Konventionalstrafen:

- Geht die rechtsmissbräuchliche Vertragsauflösung auf die Molkerei zurück, hat der Erzeuger, der im Bezug auf seine Tätigkeit maßgeblich geschädigt wird, Anspruch auf Entschädigung in Höhe des durchschnittlichen Milchpreises, der in Abhängigkeit von den Produktionskosten gemäß Artikel 5.3 dieses Vertrags festgelegt wird, für die Mengen, die bis zum vorgesehenen Vertragsablauf zu liefern gewesen wären.
- Geht die Auflösung auf den Erzeuger zurück, hat die Molkerei Anspruch auf Entschädigung in Höhe des durchschnittlichen Milchpreises, der in Abhängigkeit von den Produktionskosten gemäß Artikel 5.3 dieses Vertrags festgelegt wird, für die Mengen, die bis zum vorgesehenen Vertragsablauf zu liefern gewesen wären.

**Artikel 12 – Höhere Gewalt**

Gemäß Artikel 1148 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Code civil*) begründet die Nichterfüllung einer der Pflichten aus diesem Vertrag wegen höherer Gewalt keinen Anspruch auf Entschädigung.

Höhere Gewalt wird definiert als jedes Ereignis, das außerhalb der Tätigkeit der Vertragspartner liegt, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und unabwendbar ist. Fälle von höherer Gewalt sind die in der Rechtsprechung anerkannten Fälle gemäß den jüngsten Änderungen, die durch das Berufungsgericht beschlossen wurden. Gleiches gilt bei Naturkatastrophen oder anerkannten meteorologischen Ausnahmebedingungen oder nachgewiesenen Fällen höherer Gewalt (Tod, Epidemie, körperliche oder psychische Unversehrtheit des Erzeugers ...).

**Artikel 13 – Versicherung**

Der Bauer muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die Milchlieferungen sowie direkte und indirekte Schäden abdeckt, die im Zusammenhang mit der Lagerung und den praktischen Zugangsmodalitäten für die Abholung der Milch stehen.

**Artikel 14 – Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Erzeuger und der Molkerei wird das France MilkBoard vermitteln.

Wird innerhalb von drei Monaten keine Einigung erreicht, wird der Rechtsstreit an die zuständigen Gerichte verwiesen.

In dreifacher Ausfertigung erstellt

In .....  
 Am .....

Für das France MilkBard

Für den Erzeuger

Für die Molkerei

Anmerkung: Das France MilkBoard erstellt eine Geschäftsordnung für die Erzeuger.

## **Anhang 1 - Verfahren zur Berechnung des Milcherzeuger-Basiswerts**

### **BESTIMMUNG DES REFERENZPREISES FÜR MILCH**

*(Bezug auf Artikel 2.1 dieses Vertrags)*

#### **GEGENSTAND**

Der Vertrag des France Milk Board bezieht sich auf einen Basispreis, den wir hier ausgehend von repräsentativen und zuverlässigen Kriterien definieren müssen.

#### **METHODIK**

Zunächst haben wir verschiedene Produktionskosten, die von anerkannten Beratungsstellen für die Betriebsführung (CGA) aus ganz Frankreich ermittelt wurden, erfasst. Es wurde schnell klar, dass die Auswertung dieser Zahlen schwierig ist, da jede dieser Stellen mit anderen Methoden und Referenzen arbeitet.

Wir haben uns ebenfalls für die Arbeit des Instituts für Viehzucht interessiert. Dieses versucht seit einigen Jahren eine repräsentative Datenbank der französischen Milchviehbetriebe zu erarbeiten, sowohl was die Arbeitsmittel als auch deren Betrieb betrifft.

Die letzten bekannten, veröffentlichten Ergebnisse des Instituts für Viehzucht sind von 2009; wir arbeiten also mit Daten des Jahres N-2. Außerdem gibt das Institut zu, dass seine Referenzgruppe bezüglich Effizienz und Größe über dem Durchschnitt liegt.

Daher haben wir unsere Berechnung auf Grundlage der Daten des Instituts für Viehzucht vorgenommen, dessen Arbeit und Vertrauenswürdigkeit anerkannt und unbestritten sind.

Anhand der verschiedenen „Arten“ von Betrieben, die vom Institut für Viehzucht definiert wurden, und entsprechend der prozentualen Anteile der Beschäftigtenzahlen der verschiedenen Arten von Betrieben hat das France MilkBoard ein Modell des französischen Betriebs erarbeitet.

Zu diesem Zweck wurden die Bergbauernhöfe und Biohöfe aus der Datenbank genommen, da sie Anpassungen und ganz spezifische Produktionsmittel erfordern. Die danach verbleibenden und berücksichtigten Produktionssysteme stellen das so genannte Referenzbetriebsmodell dar.

## **DATENBANK**

Betriebsarten	Flachland	Milch Rind Fleisch	Mischkultur	<b><i>Musterbetrieb, auch Referenz genannt</i></b>
Anzahl der Betriebe	23.500	27.500	17.200	-
Prozentualer Anteil der Musterbetriebe an der Gesamtanzahl der Betriebe von 68 200	34,5	40,3	25,2	-
Laufende Kosten (/1000 Liter)	261 €	264 €	279 €	267 €
Abschreibung (/1000 Liter)	73 €	79 €	74 €	76 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>334 €</b>	<b>343 €</b>	<b>353 €</b>	<b>343 €</b>
Berechnete Zusatzkosten außer Lohnansatz (/1000 Liter)	<b>9 €</b>	<b>11 €</b>	<b>8</b>	<b>10 €</b>
<i>Davon Vergütung des Eigenkapitals (/1000 Liter)</i>	6 €	8 €	6 €	7 €
<i>Davon Vergütung des eigenen Lands (/1000 Liter)</i>	€ 3	€ 3	€ 2	€ 3
<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>343 €</b>	<b>354 €</b>	<b>361 €</b>	<b>353 €</b>

## **SCHÄTZUNG DER ARBEITSKRAFT DER FAMILIE UND IHRE VERGÜTUNG**

- Gemäß Vereinbarung entspricht die Standardarbeitskraft (SAK) eines Bewirtschafters einer effektiven jährlichen Arbeitszeit von 2200 Stunden.
- Es wird auch anerkannt, dass die notwendige Arbeitszeit, um 1000 Liter Milch zu erzeugen, zwischen 8 und 10 Stunden liegt, einschließlich Bereitschaftszeiten und Saisonarbeit.

**Wir schließen daraus, dass 9 Stunden Arbeit nötig sind, um 1000 Liter Milch zu produzieren.**

- 1 SAK mit einer Arbeitszeit von 2.200 Stunden bei 9 Stunden Zeitaufwand für 1000 Liter kann also nur maximal 250.000 Liter pro Jahr produzieren ( $2200 * 1000 / 9$ ).

**Wir halten daher fest: 1 SAK für 250.000 Liter pro Jahr.**

- Um diese Arbeit zu vergüten, verweisen wir daher auf die Römischen Verträge von 1957 (Art. 39), die das Ziel formulieren, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebensgrundlage vergleichbar mit der anderer Sektoren zu sichern.
- Der durchschnittliche Nettolohn der abhängig Beschäftigten in der Privatwirtschaft oder im halböffentlichen Sektor beträgt 2069 Euro netto, jährlich 24 828 € Netto,

auf Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden (Referenz INSEE 2008, letzte bekannten Zahlen). Die jährlichen Veränderungen werden diese aktualisierten Referenzen berücksichtigen.

Angesichts dieser Daten liegt nach unserer Einschätzung eine objektive Arbeitsvergütung pro Jahr und SAK bei 24.828 Euro. Auf **1000 Liter Milch** bezogen, beträgt der ermittelte Lohnansatz 99 € (24.828 € / 250.000 Liter); die Sozialabgaben des Betreibers sind hinzuzurechnen.

<b>1 SAK = 250.000 Liter = 2.200 Stunden = 24.828 € netto</b>
---

### SICHERHEITSMARGE

Damit ein Betrieb ordentlich arbeiten kann, muss er über eine Sicherheitsmarge verfügen, um der Eigenfinanzierung, dem Liquiditätsbedarf und klimatischen Schäden ... Rechnung zu tragen.

Außerdem werden die Daten aus dem Jahr N-2 verwendet, sodass es die Sicherheitsmarge erlaubt, Änderungen der Rohstoffpreise zu amortisieren. Diese Marge wird mit 5% der Gesamtkosten aller Belastungen geschätzt.

### SYNTHESE DER VOLLPRODUKTIONSKOSTEN

*Einheiten: Euros/1000 Liter*

Laufende Kosten	267 €
Abschreibungen	76 €
Berechnete Zusatzkosten	10 €
Lohnansatz	99 €
Sozialabgaben des Betreibers	40 €
Zwischensumme	492 €
Sicherheitsmarge von 5%	25 €
<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>517 €</b>

### ERMITTLUNG DER PRODUKTIONSKOSTEN

Die Produktionskosten des Milchbetriebs müssen durch die Einnahmen gedeckt werden, die direkt mit dem Betrieb zusammenhängen: d.h. Fleischerzeugnisse (verbunden mit dem Milchbetrieb), die Beihilfen aus der ersten Säule, verwandte Einnahmen (Verkauf oder interne Übertragung der acht Tage alten Kälber und Eigenverbrauch von Kühen und Färsen) und die Milch.

**Einheiten: Euros/1000 Liter**

	Flachland	Milch Rind Fleisch	Mischkultur	<b>Musterbetrieb</b>
% Anteil dieser Betriebsart an Betrieben insgesamt	34,5	40,3	25,2	
<b>Einnahmen</b>	<b>109</b>	<b>108</b>	<b>94</b>	<b>105</b>
Fleisch	49	50	38	<b>47</b>
Verwandte Produkte	3	4	5	<b>4</b>
Beihilfen	57	54	51	<b>54</b>

**ZUSAMMENFASSUNG**

**Einheiten: Euros/1000 Liter**

Produktionskosten	517 €
Einnahmen	105 €
<b>Basispreis France MilkBoard</b>	<b>412 €</b>

Bei Berücksichtigung aller Kosten, die für einen konventionellen Milchviehbetrieb notwendig sind, ermitteln wir einen Basispreis von 412 Euro pro tausend Liter.

Die Berechnung des Basispreises wird im Mustervertrag von France MilkBoard aufgegriffen.

Der Preis wird jährlich mit Hilfe dieser Methodik überprüft. Hierbei werden die neuesten bekannten Ergebnisse vom Institut für Viehzucht integriert.